

Herstellung des Lahnufers zwischen Hausertorbrücke und Lahnhof in Wetzlar;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadt Wetzlar plant zwischen Hausertorbrücke und Lahnhof parallel zur Lahn die Herstellung eines ufernahen, durchgängigen Weges, um so den Gewässerlauf im innerstädtischen Bereich besser erlebbar zu machen. Zudem ist im Rahmen der Umsetzung des Freiraumkonzeptes vorgesehen, hinter dem Lahnhof das stadtbildprägende Fließgewässer Lahn über Sitzstufen zugänglich zu machen.

Die betroffenen Lahnuferabschnitte befinden sich innerhalb des Oberflächenwasserkörpers Lahn/Gießen und im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Lahn.

Bei den vorgesehenen Maßnahmen handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung des Lahnufers (§ 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG) auf einer Länge von insgesamt 150 m und somit um einen genehmigungspflichtigen Gewässer Ausbau nach § 68 WHG. Der geplante Lahnuferweg befindet sich darüber hinaus im gesetzlich festgesetzten Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG i. V. mit § 23 HWG).

Die beabsichtigten Maßnahmen stellen ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG, Nr. 13.18.1, dar. Für dieses Vorhaben ist nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), durch die zuständige Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die behördliche Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, die unter Beteiligung der Fachbehörden auf der Grundlage von Vorplanungen, Bauleitplänen und Fachbeiträgen durchgeführt wurde, hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Einschätzung gilt unter Beachtung sämtlicher in den genannten Unterlagen dargelegten Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Gebiete und beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Mit dem Ausbau ist ein Eingriff in den Uferbereich sowie den Gewässerrandstreifen der Lahn verbunden. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahme (Lahnuferausbau) beträgt insgesamt rd. 1.300 m². Ein Großteil der Flächeninanspruchnahme erfolgt innerhalb des Geltungsbereichs rechtskräftiger Bebauungspläne und somit unter Würdigung der entsprechenden Umweltberichte nach § 2 Abs. 4 BauGB. Die verbleibenden Eingriffe finden in vorbelasteten, gemäß der Gewässerstrukturgütekartierung stark veränderten Uferstrukturen statt. Ebenso weist der Gewässerverlauf der Lahn im Untersuchungsabschnitt deutlich Vorbelastungen auf und wird ebenfalls als sehr stark bis vollständig verändert eingestuft. Das Vorhaben steht den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 27 und 28 WHG bzw. den Zielen der WRRL nicht entgegen. Eine Beeinträchtigung des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets ist nicht zu erwarten, es wird insgesamt zu keinem Retentionsraumverlust kommen. Die Vorgaben des § 78 Abs. 5 WHG sind in der Genehmigungsplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Risiken für die Umwelt oder die Gesundheit des Menschen durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, insbesondere Luft- und Lärmemissionen, sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben.

Der Betrachtungsraum befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Auenverbund Lahn-Dill“. Für dieses Vorhaben ist eine Ausnahme von der Schutzgebietsverordnung zu genehmigen.

Insbesondere durch die Neuanlage eines Asphaltweges ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Tier- / Pflanzenwelt und biologische Vielfalt, Klima und Stadtbild. Reichtum und Qualität der natürlichen Ressourcen sind im innerstädtischen Raum bereits zum jetzigen Zeitpunkt deutlich

reduziert. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für diese Schutzgüter sind diese Auswirkungen als nicht erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden.

Der Eingriff in den Boden ist gering, da keine erheblich große Fläche in Anspruch genommen wird, die Baustelle weitestgehend über bereits bestehende Wege erreicht werden kann und die natürlicherweise anstehenden, typischen Aueböden nicht mehr vorhanden bzw. stark vorbelastet sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wetzlar, den 10.12.2020

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises